



Verein der geprüften Fremdenführer Niederösterreichs
2211 Pillichsdorf, Am Damm 5

STATUTEN des Vereins der geprüften Fremdenführer Niederösterreichs
ZVR Zahl 844576785
Genehmigt bei der GV vom 26 November 2015

§ 1 Name und Sitz des Vereins:

1. Der eingetragene Verein führt den Namen Verein der geprüften Fremdenführer Niederösterreichs in der Folge Verein genannt
2. Der Sitz des Vereins ist 2211 Pillichsdorf

§ 2 Zweck des Vereins:

Der Verein dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist bezweckt:

1. Bewahrung und Förderung des Qualitätstourismus
2. Zukunftsperspektiven des Fremdenführer Gewerbes zu sichern
3. Erhaltung, Vermittlung und Pflege von Kulturgut in Österreich
4. Berufliche Aus- und Weiterbildung
5. Kampf gegen geschäftsschädigende Praktiken bzw. unlauteren Wettbewerb

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks:

Der Vereinszweck gemäß § 2 durch ideelle und materielle Mittel erreicht werden

1. Ideelle Mittel:

- a) Bildungsfahrten und Bildungsreisen
- b) Vorträge
- c) Diskussionen, Seminare
- d) Informationen an die Mitglieder den Beruf betreffende Gesetze und Verordnungen
- e) Stellungnahme zu allen den Fremdenverkehr betreffenden Problemen, insbesondere zu solchen legislativer Art
- f) Vorsprachen, Petitionen bei allen zuständigen Stellen, Verhandlungen mit denselben

2. Materielle Mittel:

- a) Mitgliedsbeiträge
- b) Spenden, Sponsoring
- c) Erträge aus gemeinsamen Veranstaltungen
- d) Der Verein behält sich eventuellen Kostenersatz für an einzelne Mitglieder erbrachte Leistungen vor

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus ordentlichen, unterstützenden und Ehrenmitgliedern.

1. Ordentliche Mitglieder sind jene, die Mitgliedsbeiträge und eventuelle zusätzliche Spenden entrichten und sich an der Vereinsarbeit beteiligen.

2. Unterstützende Mitglieder sind jene, die den Verein ideell oder materiell unterstützen. Diese sind nicht stimmberechtigt.
3. Ehrenmitglieder sind Personen, die wegen besonderer Verdienste um den Verein durch den Generalversammlungsbeschluss ernannt werden. Sie sind vom Mitgliedsbeitrag befreit.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder des Vereins können alle in Österreich staatlich geprüfte Fremdenführer werden, sowie juristische Personen, die sich ausschließlich aus physischen Personen für die vorgenanntes gilt, zusammensetzen.
2. Unterstützende Mitglieder können alle physischen und juristischen Personen (vertreten durch eine verfügungsberechtigte Kontaktperson) werden, die sich mit den Zielen des Vereins einverstanden erklären.
3. Über die endgültige Aufnahme von ordentlichen und unterstützenden Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
4. Zum Ehrenmitglied können alle physischen und juristischen Personen auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung ernannt werden.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt und Ausschluss.
2. Freiwilliger Austritt ist jederzeit möglich. Es ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.
3. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen:
 - a. Wenn es länger als drei Monate mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist.
 - b. Wegen unehrenhaftem oder unkollegialem Verhalten dem Verein oder anderen Kollegen (Kolleginnen) gegenüber.
 - c. Wegen Schädigung des Ansehens des Vereins oder Berufsstandes.
4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
5. Eine Berufung gegen den Ausschluss an die Generalversammlung ist möglich.
6. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft, kann auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung beschlossen werden.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Über das Stimmrecht sowie über das aktive und passive Wahlrecht verfügen nur ordentliche Mitglieder.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein nach Kräften zu fördern und unterstützen.

§ 8 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind die Generalversammlung, der Vorstand, die Rechnungsprüfer und das Schiedsgericht.

§ 9 Generalversammlung

1. Die ordentliche Generalversammlung muss einmal jährlich erfolgen.
2. Eine außerordentliche Generalversammlung kann auf Beschluss des Vorstandes, auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer einberufen werden.
3. Die Einladung zur ordentlichen bzw. außerordentlichen Generalversammlung muss mindestens 2 Wochen vor dem angesetzten Termin, schriftlich an alle Mitglieder erfolgen. Die Anberaumung der

Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.

4. Anträge zur Generalversammlung müssen mindestens 7 Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich eingelangt sein und müssen vom Vorstand auf die Tagesordnung genommen werden.

5. Gültige Beschlüsse, ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außergewöhnlichen Generalversammlung können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

6. Bei der Generalversammlung sind alle ordentlichen Mitglieder teilnahme- und stimmberechtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme, die Übertragung der Stimmberechtigung auf eine andere Person ist nicht zulässig.

7. Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller Mitglieder beschlussfähig. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig so findet diese Versammlung 15 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt und ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienen beschlussfähig.

8. Die Wahlen und Beschlussfassungen der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von 2/3 der abgegebenen, gültigen Stimmen.

9. Die Abstimmungen erfolgen offen, die Wahl der Organe geheim. Verlangt nur ein Mitglied eine geheime Abstimmung durchzuführen, ist diesem Antrag statt zu geben.

10. Den Vorsitz der Generalversammlung führt der Präsident, wenn dieser verhindert ist, sein Stellvertreter. Bei dessen Verhinderung, des an Jahren ältesten Vorstandsmitgliedes.

§ 10 Aufgaben der Generalversammlung Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

1. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses.
2. Beschlussfassung über den Voranschlag.
3. Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer.
4. Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge und der Beitritts- bzw. Einschreibgebühr für ordentliche Mitglieder.
5. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.
6. Entscheidung über Berufung gegen Ausschlüsse von Mitgliedern.
7. Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins.
8. Beschlussfassung über die Bestimmung des gemeinnützigen Vereins, der sich um die Erhaltung von Kulturgut in Österreich bemüht, an den das Vereinsvermögen nach Liquidation gespendet werden soll.
9. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 7 Mitgliedern, und zwar aus dem Präsidenten, seinem Vize Präsidenten, dem Schriftführer und seinem Stellvertreter, dem Kassier und seinem Stellvertreter sowie des AGA-Weiterbildungsbeauftragten. Stellvertreterpositionen sind in Doppelfunktion möglich, wobei ausgeschlossen ist, dass eine Person für zwei Positionen gleichzeitig stimmberechtigt ist. Der Stellvertreter des Präsidenten muss besetzt werden, der Stellvertreter des Schriftführers, Kassiers und Weiterbildungsbeauftragten können unbesetzt bleiben.

2. Der Vorstand, der von der Generalversammlung gewählt wird, hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes, wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.

3. Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt drei Jahre. Mindestens währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wiederwählbar.

4. Der Vorstand wird vom Präsidenten (bei Verhinderung von seinem Stellvertreter) schriftlich oder mündlich einberufen.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.
7. Den Vorsitz führt der Präsident. Ist er nicht anwesend, obliegt der Vorsitz seinem Stellvertreter.
8. Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (Abs. 9) oder Rücktritt (Abs. 10)
9. Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder entheben.
10. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.
11. Die Mitglieder des Vorstands sind vom Mitgliedsbeitrag befreit.

§ 12 Aufgabenkreis des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung und Organisation des Vereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

1. Der Vorstand ist verpflichtet zum Wohle des Vereins zu arbeiten.
2. Erstellung des Jahresvoranschlags sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und Rechnungsabschlusses.
3. Vorbereitung der Generalversammlung.
4. Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung.
5. Verwaltung des Vereinsvermögens.
6. Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern.
7. Erstellung einer Geschäftsordnung.

§ 13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

1. Der Präsident bzw. sein Stellvertreter sind die höchsten Vereinsfunktionäre. Ihnen obliegt die Vertretung des Vereins, insbesondere nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen. Der Präsident (bei Verhinderung sein Stellvertreter) führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand. Bei Gefahr im Verzug sind sie berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen, diese bedürfen jedoch nachträglicher Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
2. Der Schriftführer hat den Präsidenten (bzw. dessen Stellvertreter) bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.
3. Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
4. Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereins, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden sind vom Präsidenten und dem Schriftführer, sofern sie jedoch Geldangelegenheiten betreffen vom Präsidenten und vom Kassier gemeinsam zu unterfertigen.
5. Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle des Vorsitzenden, des Schriftführers und des Kassiers deren Stellvertreter.

§14 Die Rechnungsprüfer

1. Die zwei Rechnungsprüfer, die kein Vorstandsamt dieses Vereins bekleiden dürfen, werden von der Generalversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
2. Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle (Kassaprüfung einmal pro Jahr) und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
3. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11, Abs. 3, 8, 9 und 10 sinngemäß.

§ 15 Das Schiedsgericht

1. In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von 14 Tagen dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen mit Stimmenmehrheit ein Vorstandsmitglied als Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 16 Auflösung des Vereins

1. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Diese Generalversammlung hat auch, sofern Vereinsvermögen vorhanden ist, über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, welchem gemeinnützigen Verein, der sich um die Erhaltung von Kulturgut in Österreich bemüht, dieser das, nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.